



Formularservice der Stadt Hanau

Der Oberbürgermeister der Stadt Hanau, Postfach 1852, 63408 Hanau

Der Oberbürgermeister der Stadt Hanau
Hanau Bürgerservice
Pass- und Meldewesen
Kurt-Blaum-Platz 8
63450 Hanau

Datenschutzhinweis:

Die Verarbeitung der hier erhobenen personenbezogenen Daten erfolgt entweder auf Basis der Freiwilligkeit, auf einer Rechtsgrundlage oder ist unter Einhaltung anzuwendender Datenschutzgesetze zulässig. Wir sind verpflichtet, ausführlich über die Verarbeitung personenbezogener Daten zu informieren. Diese als Anlage beigefügten Informationen sind Bestandteil dieses Formulars.

Für Rückfragen:

Telefon: 0 61 81/2 95-81 35
Telefax: 0 61 81/2 95-5 18
Email: buergerservice@hanau.de
Zimmer: City Center Hanau, EG

Neuer Service:

Beantragung Bewohnerparkausweis online
unter www.bewohnerparken.hanau.de

Bewohnerparken – Antrag auf Erteilung eines Bewohnerparkausweises

Antragstellerin / Antragsteller:		
Familienname, Vorname/n:		Geburtsdatum:
Straße und Hausnummer	PLZ	Ort HANAU
Amtliches Kfz-Kennzeichen 1	Amtliches Kfz-Kennzeichen 2	
Telefon (Angabe freiwillig für evtl. Rückfragen):	E-Mail (Angabe freiwillig für evtl. Rückfragen oder Erinnerungsservice über Gültigkeitsablauf) *	

Es handelt sich um

- einen Erstantrag.**
Ich beantrage den Bewohnerparkausweis mit einer Gültigkeit
 6 Monate (15 €) 12 Monate (30 €).
- eine Verlängerung.**
Ich beantrage den Bewohnerparkausweis mit einer Gültigkeit
 6 Monate (15 €) 12 Monate (30 €).
- eine Änderung** des Bewohnerparkausweises Nr. _____ wegen Kennzeichenwechsel oder Umzug.
Ich beantrage den Bewohnerparkausweis mit einer Gültigkeit
 6 Monate (15 €) 12 Monate (30 €) Umschreibung Restlaufzeit (10,20 €).
- eine Zweitschrift** des gültigen Bewohnerparkausweises Nr. _____ wegen Verlust (Ersatz; 10,20 €)

Bewohnerparken – Antrag auf Erteilung eines Bewohnerparkausweises

Familienname, Vorname/n:	Geburtsdatum:
--------------------------	---------------

Erklärung der Antragstellerin / des Antragstellers

- Ich bin unter der genannten Anschrift mit Hauptwohnsitz gemeldet (→ der Hauptwohnsitz ist Antragsvoraussetzung).
- Ich besitze eine gültige Fahrerlaubnis (→ Führerschein bitte vorlegen).
- Ich besitze keinen gültigen Bewohnerparkausweis, weder für eine andere Parkzone noch für ein anderes Fahrzeug.
- Das angegebene Kraftfahrzeug ist auf meinen Namen zugelassen und ich habe es keiner anderen Person eines anderen Parkraumbereiches zur dauerhaften Nutzung überlassen. Die Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) füge ich bei.
- Das angegebene Kraftfahrzeug ist nicht auf meinen Namen zugelassen. Ich nutze es aber dauerhaft. Die aktuelle Bestätigung vom Fahrzeughalter (Nutzungsbescheinigung für Privat- oder Firmenfahrzeug) vom Fahrzeughalter und Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) füge ich bei.
- Bei der Eintragung von mehreren Kennzeichen: Es handelt sich um Saison- oder Wechselkennzeichen.
 - Die Kraftfahrzeuge werden gleichzeitig genutzt.
 - Die Kraftfahrzeuge werden nicht gleichzeitig genutzt.

Zusätzliche Hinweise

- Jeder anspruchsberechtigte Bewohner erhält nur einen Bewohnerparkausweis.
- Der Bewohnerparkausweis ist max. 12 Monate ab dem Tag der Ausstellung gültig.
- Er ist gut lesbar hinter der Windschutzscheibe auszulegen.
- Bei Fahrzeugwechsel oder Parkausweisverlängerung ist die Originalerlaubnis nebst dazugehörigem Parkausweis zwingend zurückzugeben. Eine Rückgabepflicht besteht auch bei Verlegung des Wohnsitzes aus dem Regelungsbereich oder sonstigen Veränderungen. Eine anteilige Rückerstattung der Gebühr erfolgt nicht.
- Gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur StVO können nur in begründeten Einzelfällen mehrere Kennzeichen (max. zwei) in den Parkausweis eingetragen werden.
- Widerrechtlich beantragte Bewohnerparkausweise verlieren ihre Gültigkeit. Es erfolgt keine Erstattung der Gebühr.
- Für Lkw, große Transporter und ähnliche Fahrzeuge werden keine Bewohnerparkausweise ausgestellt.
- Ein besonderer Besucherparkausweis wird nicht ausgestellt.

Mir ist bekannt, dass der Ausweis nach Wegfall der Voraussetzungen (z.B. Aufgabe des Hauptwohnsitzes im Bewohnerparkbereich) oder nach Ablauf des Zeitraums ungültig wird und nicht mehr benutzt werden darf.

Ich versichere, dass alle Angaben der Wahrheit entsprechen. Mir ist bekannt, dass unrichtige Angaben oder ein Missbrauch den Entzug des Parkausweises zur Folge haben kann und strafrechtlich verfolgt wird.

Ort, Datum:

(Unterschrift der Antragstellerin bzw. des Antragstellers)

*) Erinnerungsservice: Wir informieren Sie künftig per E-Mail, wenn Ihr Bewohnerparkausweis abläuft. Sollten Sie noch nicht angemeldet sein, laden wir Sie ein, dies nachzuholen. Über unser Online-Formular geht es ganz einfach. Beachten Sie hierzu unsere weiteren Informationen unter www.hanau.de.

Datenschutzinformationen

(Informationspflicht nach Art. 13 DS-GVO bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person)

Hiermit informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und die Ihnen nach den datenschutzrechtlichen Regelungen zustehenden Ansprüche und Rechte. Welche Daten im Einzelnen verarbeitet und in welcher Weise genutzt werden, richtet sich maßgeblich nach den jeweils von Ihnen in Anspruch genommenen Angeboten und Verwaltungsdienstleistungen.

Der Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten ist ein Grundrecht. Gemäß Art. 8 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie Art. 16 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) hat jede Person das Recht auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten. Zudem ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht in Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland als Schutz der Menschenwürde verankert. Diese Grundrechte schützen die Privatsphäre der Menschen und garantieren das Recht des Einzelnen, selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner Daten bestimmen zu können. Hierzu gehören Angaben über persönliche und sachliche Verhältnisse wie die Anschrift, das Geburtsdatum, die Ausbildung, die Staatsangehörigkeit oder den Beruf und Arbeitgeber. Man spricht in diesem Zusammenhang von personenbezogenen Daten.

Rechtsgrundlagen zur Wahrung dieser datenschutzrechtlichen Ziele sind die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, nachfolgend: DS-GVO) in Verbindung mit dem Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG).

1. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen kann ich mich wenden?

Dem oder der Verantwortlichen der Kommune bzw. den Verantwortlichen der datenverarbeitenden Stellen (den Ämtern, Fachbereichen oder Eigenbetrieben der Stadt Hanau) obliegt bzw. obliegen die Verantwortung und Haftung, dass die Verarbeitungstätigkeiten im Einklang mit der DS-GVO stehen.

Verantwortliche Stelle:

Der Oberbürgermeister
Magistrat der Stadt Hanau
Am Markt 14-18, 63450 Hanau
☎ +49 6181 295-0

Datenschutzbeauftragter:

Magistrat der Stadt Hanau
Behördlicher Datenschutzbeauftragter
Am Markt 14-18, 63450 Hanau
☎ +49 6181 295-8000
✉ datenschutz@hanau.de

Betroffene Personen können sich bei Bedarf und zur Wahrung Ihrer Rechte direkt an den behördlichen Datenschutzbeauftragten wenden. Ein Antrag auf Auskunft gem. Art. 15 DS-GVO über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten kann schriftlich an den Behördlichen Datenschutzbeauftragten der Stadt Hanau gerichtet werden (Siehe dazu auch Punkt 10).

2. Wofür verarbeiten wir Ihre Daten (Zweck der Verarbeitung) und auf welcher Rechtsgrundlage?

Personenbezogene Daten dürfen nur dann verarbeitet werden, wenn die Verarbeitung auf Grundlage einer Rechtsvorschrift (Gesetz) erfolgt, die DS-GVO in Verbindung mit dem HDSIG es zulassen oder wenn die oder der Betroffene ihre oder seine Einwilligung dazu gegeben hat. Der Zweck der Verarbeitung richtet sich nach den von Ihnen in Anspruch genommenen Angeboten und Verwaltungsdienstleistungen. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist immer an den Zweck ihrer Erhebung und Verarbeitung gebunden. Eine Änderung des Zwecks ist nur mit Ihrer Einwilligung oder nach rechtlichen Vorgaben statthaft. Durch die Ämter der Stadtverwaltung Hanau werden vielfältige personenbezogene Daten verarbeitet. Sie sind bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten auf die Einhaltung spezialfachlicher oder der geltenden Datenschutzvorschriften verpflichtet.

3. Wer bekommt meine Daten bzw. wer kann meine Daten einsehen?

Innerhalb der Stadtverwaltung Hanau erhalten diejenigen Stellen Ihre Daten, die diese zur Erfüllung der in Anspruch genommenen Angebote und Verwaltungsdienstleistungen benötigen. Auch von uns eingesetzte Auftragsverarbeiter (Art. 28 DS-GVO) können zu diesen genannten Zwecken Daten erhalten bzw. einsehen. Auftragsverarbeiter sind dabei Service-Dienstleister, auch für Wartungsarbeiten und vergleichbaren Hilfstätigkeiten, deren wir uns zur Erfüllung dieser Zwecke bedienen und mit denen gem. Art. 28 Abs. 3 DS-GVO entsprechende Verträge zur Auftragsverarbeitung abgeschlossen sind. Im Wesentlichen handelt es sich hierbei um die ekom21 – KGRZ Hessen (Körperschaft des öffentlichen Rechts), Carlo-Mierendorff-Straße 11, 35398 Gießen sowie das IT-ServiceCenter Hanau der BeteiligungsHolding Hanau GmbH, Ulanenplatz 5, 63452 Hanau.

Zusätzlich können Daten an Dritte, wie andere Behörden oder Einrichtungen, übermittelt werden. Diese Übermittlungen erfolgen nur nach rechtlichen Grundlagen und Verpflichtungen; so werden beispielsweise Daten nach dem Hessischen Meldegesetz zum Zwecke des Einzugs der Rundfunkbeiträge nach dem Rundfunkbeitragsstaatsvertrag an die ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice übermittelt.

4. Werden Daten in ein Drittland übermittelt?

Eine Datenübermittlung in Drittstaaten (Staaten außerhalb der Europäischen Union) findet nicht statt.

5. Wie lange werden meine Daten gespeichert?

Die Dauer der Speicherung ist abhängig von den in Anspruch genommenen Angeboten und Verwaltungsdienstleistungen. Die Speicherung kann zudem durch eine Archivierungsfrist gem. einer Rechtsgrundlage bestimmt sein.

6. Welche Datenschutzrechte habe ich?

Grundsätzlich stehen Ihnen gem. der Art. 12 bis 23 DS-GVO umfangreiche Rechte zu. Auszugsweise sind dies:

- das Recht auf transparente Information (Art. 12 DS-GVO)
- die Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten (Art. 13, 14 DS-GVO)
- das Auskunftsrecht der betroffenen Person (Art. 15 DS-GVO)
- das Recht auf Berichtigung (Art. 16 DS-GVO)
- das Recht auf Löschung ("Recht auf Vergessenwerden") (Art. 17 DS-GVO)
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DS-GVO)
- das Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO)
- ein Widerspruchsrecht (Art. 21 DS-GVO)
- das Recht, die oder den Hessischen Datenschutzbeauftragten anzurufen (§ 33 Abs. 3 HDSIG)

In Abhängigkeit rechtlicher Grundlagen können einzelne Rechte nicht zur Anwendung gelangen, wie beispielsweise das Recht auf Löschung Ihrer personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit dem Bundes- bzw. dem Hessischen Meldegesetz (HMG).

7. Besteht für mich eine Pflicht zur Bereitstellung von Daten?

Auf Grund rechtlicher Bestimmungen, wie dem Hessischen Meldegesetzes (HMG), kann eine Pflicht bestehen, personenbezogene Daten mitzuteilen. Dabei müssen nur diejenigen personenbezogenen Daten bereitgestellt werden, die für die Begründung, Durchführung und ggf. Beendigung eines Angebotes oder einer Verwaltungsdienstleistung erforderlich oder zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind. Besteht keine Pflicht der Bereitstellung, erfolgt die Verarbeitung der personenbezogenen Daten auf Grundlage der Einwilligung.

8. Inwieweit gibt es eine automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall?

Zur Begründung und Durchführung der Angebote und Verwaltungsdienstleistungen nutzen wir grundsätzlich keine automatisierte Entscheidungsfindung gemäß Art. 22 DS-GVO. Sollten wir diese Verfahren in Einzelfällen einsetzen, sind wir verpflichtet, Sie hierüber zu informieren.

9. Kontaktdaten der Aufsichtsbehörde

Grundsätzlich besteht nach Art. 77 DS-GVO das Recht der Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DS-GVO verstößt. Die Aufsichtsbehörde ist erreichbar unter:

Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Gustav-Stresemann-Ring 1, 65189 Wiesbaden

☎ +49 611 1408-0

✉ poststelle@datenschutz.hessen.de

10. Auskunftersuchen nach Art. 15 DS-GVO

Sind Ihnen die zuvor gemachten Angaben nicht hinreichend umfassend und wünschen Sie detaillierte Informationen nach Art. 13 DS-GVO für das oder die von Ihnen in Anspruch genommenen Angebote und Verwaltungsdienstleistungen, bitten wir Sie einen Antrag auf Auskunft gem. Art. 15 DS-GVO über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zu stellen. Dieser Antrag ist aus Gründen der „Rechenschaftspflicht“ bzw. „Pflicht zur Dokumentation“, schriftlich an den Behördlichen Datenschutzbeauftragten der Stadt Hanau zu richten. Bei der Antragsstellung bitten wir Sie uns mitzuteilen, für welche in Anspruch genommenen Angebote und Verwaltungsdienstleistungen das Auskunftersuchen gilt. Eine Kopie der Auskunft ist für Sie kostenfrei und wird innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags zur Verfügung gestellt. Diese Frist kann um weitere zwei Monate verlängert werden, wenn dies unter Berücksichtigung der Komplexität und der Anzahl von Anträgen erforderlich ist. In diesem Fall unterrichten wir Sie innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags über eine Fristverlängerung, zusammen mit den Gründen für die Verzögerung.

Magistrat der Stadt Hanau
Behördlicher Datenschutzbeauftragter
Am Markt 14-18, 63450 Hanau

☎ +49 6181 295-8000

✉ datenschutz@hanau.de